## Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 1 | Familienname |  | **auf dem Dienstweg**An die Seminarleitung⭘ Ich beantrage die Genehmigung der o. g. Nebentätig­keit.⭘ Ich zeige o. g. Nebentätigkeit an.⭘ Ich zeige die Wahrnehmung des obengenannten öffentlichen Ehrenamtes an.⭘ Ich zeige die Änderung der o. g. Nebentätigkeit / des  o. g. Ehrenamtes an (vgl. Zeilen 8 und 9).⭘ Ich zeige die Beendigung der o. g. Nebentätigkeit an. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Datum Unterschrift |
| 2 | Vorname |  |
| 3 | Amts- bzw. Dienstbezeichnung |  |
| 4  | Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Rottweil (Gymnasium) |  |
| Schule: |
| 5 | Art der Nebentätigkeit(Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten) |  |
| 6 | Auftraggeber |  |
| 7 | ⭘ Beginn ⭘ Änderung am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ⭘ Ende am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |  | SAFL RottweilAn den/die in Zeilen 1 und 2 genannte/n Antragsteller/inSehr geehrter Dame, sehr geehrter Herr,⭘ Die beantragte Nebentätigkeit wird in widerruflicher Weise bis zum Ende des Referendariats genehmigt.⭘ Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung / mit der Auflage (siehe Anlage).⭘ Die Genehmigung erfolgt ausnahmsweise nachträg­lich. Bitte stellen Sie künftig einen Antrag auf Geneh­migung rechtzeitig vor Aufnahme der Nebentätigkeit.Sie werden darauf hingewiesen, dass die Genehmigung gemäß § 83 Abs. 2 LBG zu widerrufen ist, wenn die Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt.Beabsichtigte Änderungen in der Ausübung Ihrer Nebentätigkeit (z. B. Erweiterung, Verlängerung, vor­zeitige Beendigung) sind dem Seminar unverzüglich mitzuteilen.⭘ Die beantragte Nebentätigkeit wird nicht genehmigt (Begründung siehe Anlage).Mit freundlichen Grüßen\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Datum Unterschrift |
| 8 | Umfang der Nebentätigkeit (Stunden pro Woche) |  |
| 9  | Vergütung⭘ keine⭘ nicht mehr als 1.200.-- € jährlich (brutto)\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ € monatlich (brutto) |  |
| 10 | Angaben über anderweitig ausgeübte Nebentätigkeiten, EhrenämterArt der Tätigkeit:Auftraggeber:Dauer: von bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Stunden pro Woche: \_\_\_\_\_\_\_\_monatliche Vergütung: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |  |
| 11 | Regelstundenmaß im Hauptamt: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ tatsächliche Wochenstundenzahl: \_\_\_\_\_\_\_\_ |  |

#### Hinweise

**für Anträge auf Genehmigung von Nebentätigkeiten**

Die Ausübung von Nebentätigkeiten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmi­gung. Ausgenommen hiervon sind die im LBG § 63 Abs. 1 abschließend geregelten genehmigungsfreien (und anzeigepflichtigen) Nebentätigkeiten.

Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebentätigkeiten erforderliche Genehmi­gung gilt als allgemein erteilt, wenn die Nebenbeschäftigungen insgesamt geringen Umfang haben, außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden und kein gesetzlicher Versagungsgrund (im Sinne von LBG § 62 Abs. 2) vorliegt. Der Umfang einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung ist als gering anzusehen, wenn die Vergütung hierfür insgesamt 1.200 € im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die zeitli­che Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche darf ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft grundsätzlich nicht übersteigen. Genehmigungsfähig sind danach für Nebentätigkei­ten höchstens 5 Stunden (bezogen auf die Unterrichtsverpflichtung bei vollem Lehr­auftrag von 25 Stunden), für sonstige Tätigkeiten 8 Wochenstunden (bezogen auf eine Regelarbeitszeit von 41 Stunden pro Woche).

Allgemein genehmigte Nebenbeschäftigungen sind jedoch vor Aufnahme der Neben­beschäftigung schriftlich anzuzeigen, es sei denn, dass es sich um eine einmalige Nebentätigkeit im Kalenderjahr handelt und die Vergütung hierfür 200,00 € nicht überschreitet. Die Übernahme von öffentlichen Ehrenämtern ist ebenfalls vor Auf­nahme schriftlich anzuzeigen.

Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten, Gut­achtertätigkeiten, Tätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten sind dann an­zuzeigen (vor deren Aufnahme), wenn hierfür eine Vergütung geleistet wird. Aller­dings nur, wenn die Vergütung 1200 € im Kalenderjahr übersteigt oder die zeitliche Beanspruchung insgesamt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Bei regelmäßig wiederkehrenden gleichartigen Nebentätigkeiten im vorstehend genannten Sinne genügt eine einmal jährlich zu erstattende Anzeige zur Erfüllung der Anzeigepflicht für die in diesem Zeitraum zu erwartenden Nebentätig­keiten.

Sofern lediglich eine Verpflichtung zur Anzeige besteht, erfolgt keine Rückmeldung.

Weitere Informationen sowie Links zum Landesbeamtengesetz und zur Landes­nebentätigkeitsverordnung finden Sie auf der Webseite des Seminars unter:
*Service – Downloads für Referendare – Nebentätigkeiten*